

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Sie haben im letzten Mitteilungsblatt gelesen, dass es vor der Wahl die gewohnten Beiträge der Parteien im Mitteilungsblatt nicht mehr geben soll.

Hintergrund ist eine neue Regelung in der Gemeindeordnung, die an den Haaren herbei gezogen durch den Städtetag zu einem generellen Verbot parteipolitischer Betätigung in den Amtsblättern von Baden-Württemberg umgedeutet wird.

Unser Fraktionssprecher hat in dieser Sache gegenüber der Gemeinde, Herrn Hauptamtsleiter Christof, zweimal Stellung bezogen.

Betreff: AW: Veröffentlichungen der örtlichen Parteien im Mitteilungsblatt vor der Landtagswahl

Sehr geehrte Herren, sehr geehrte Frau Wilk, den beigefügten Text werden wir wie gestern im GR besprochen im Mitteilungsblatt kommende Woche zu Beginn des Parteiteils veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Julien Christof

Sehr geehrter Herr Christof,

ich hatte gestern schon (in der Gemeinderatssitzung) Bedenken, ob diese Auffassung nicht zu weit geht. Wie es im Anhang selbst heißt:

"Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen."

regelt die Kommunalordnung die Beiträge der Fraktionen. Die Parteien sind ausdrücklich nicht erwähnt.

Daher bin ich der Meinung, dass hier über das Ziel hinaus geschossen wird und eine unzulässige Verallgemeinerung der neuen Vorschriften vorliegt.

Nach meiner Auffassung steht der Beibehaltung der bestehenden Heddesheimer Regelung wie bisher praktiziert nichts im Wege, sofern Artikel nicht als Beiträge der Fraktionen geschrieben werden.

Man mag darunter vor der Wahl auch Berichte aus den Ratssitzungen verstehen, aber jegliche Äußerung der am Ort vertretenen Parteien vor der Wahl zu unterbinden ist mit Sicherheit nicht Ziel der Reform der Kommunalordnung.

Ich bitte daher darum, vor der Veröffentlichung eines solchen Textes genau zu prüfen, ob die Parteien selbst wirklich unter die Regelung des Veröffentlichungsrechtes der Fraktionen fallen können. Ich denke, hier ist strikt zu trennen.

Mit freundlichen Grüßen

Günther Heinisch

Sehr geehrter Herr Heinisch,

eigentlich hatten wir zunächst auch eine ähnliche Auffassung wie Sie, was die Veröffentlichungsrechte der örtlichen Parteien betrifft. Vom Gemeindetag gibt es noch keine Anwendungshinweise, mündliche Aussagen sowie die beigefügten Hinweise des Städtetags sagen aber etwas anderes (siehe Anhang S. 4 ff.).

Hier sollte der Gesetzgeber bzw. die Landesregierung sicherlich noch eine Klärung herbeiführen, wie die Regelung in § 20 Abs. 3 in Bezug auf Parteien gemeint ist. Um sicher zu gehen, haben wir daher für die kurzfristige Reaktion die Ansicht des Städtetags übernommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Julien Christof

Sehr geehrter Herr Christof,

mir scheint auch, dass es hier Klärungsbedarf gibt. Schon deswegen weil der Städtetag keinerlei normierende Funktion hat und seine Sichtweise der Dinge rechtlich nicht von Relevanz sein kann.

Es ist schon seltsam, dass aus einer Regelung der neuen Gemeindeordnung welche nur die Veröffentlichungsrechte der Fraktionen betrifft nun eine generelle Karenzzeit für die Parteien folgen soll.

Die Frage ist, ob die Parteien die nach Grundgesetz an der politischen Willensbildung mitwirken so einfach aus einem Pressemedium wie den Mitteilungsblättern ausgeschlossen werden können, wenn diese ortsüblich und nach dem Gewohnheitsrecht ein wesentliches Medium politischer Veröffentlichungen sind und die Parteiveröffentlichungen im rein redaktionellen Teil außerhalb der Verantwortung von Bürgermeister und Gemeinde erscheinen.

Aber das lösen wir beide wahrscheinlich hier nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Günther Heinisch

Wir halten diese Regelung für sachlich unbegründet und ungerechtfertigt und bleiben dran.